

das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten hat mit Gutachten vom 28. September 1976 unter anderem folgendes ausgeführt:

"Es handelt sich um eine ausgedehnte Gruppe von zum Teil wildromantisch aufgetürmten Felsen verschiedenster Form, zum Teil mit starken Überhängen. Ziemlich am südlichen Rand dieser Felsgruppe liegt ein stark ausgeprägter, doch flacher Fels mit einer großen, wassergefüllten Schale, nahe davon finden sich weitere, doch schwächer ausgebildete Schalen. In einer nahe gelegenen Grube konnten bei Grabungen in ca. 2 m Tiefe Holzkohlen- und Knochenreste aus dem Mittelalter gefunden werden, die darauf hinweisen könnten, daß dieser Stelle früher einmal gewisse kultische Bedeutung zugekommen ist.

Im vorliegenden Fall ist allerdings die gesamte Felsgruppe, auch nördlich des ausgeprägten Schalensteines derart eindrucksvoll, daß ihre Erhaltung als Ganzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Die derzeitige Bewaldung deckt zwar die Felsgruppen gegen weitere Sicht ab, andererseits bildet eine Unterschutzstellung keine Erschwernis der Waldbewirtschaftung. Die Unterschutzstellung ist daher sicher gerechtfertigt und wird beantragt."

Ergänzend hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten mit Gutachten vom 26.11.1976 festgestellt, daß der unmittelbare Umgebungsbereich für die Felsgruppe von Bedeutung sei, daß aber die Wirkung oder Erhaltung der Felsgruppe dann nicht beeinträchtigt werde, wenn Sprengungen, Grabungen und Anschüttungen nicht durchgeführt werden. Als Abgrenzung des Umgebungsbereiches wurde vom Amtssachverständigen mit Gutachten vom 4.8.1977 der Bereich von 50 m um die Felsgruppe beantragt.

Die Eigentümer des Grundstückes Pz.Nr.860, die Ehegatten Anton und Maria Höchtel, haben sich gegen die Naturdenkmalerklärung ausgesprochen. Insbesondere hat Herr Anton Höchtel am 18. April 1977 beim Gemeindeamt in Schönbach folgendes vorgebracht:

"Auf meinem Grundstück Parzelle Nr.860 (Wald) liegen zahlreiche Felsblöcke, von denen einige schalenartige Vertiefungen aufweisen. Ich habe nicht die Absicht, diese Felsen jemals wegzusprengen oder sonstwie zu entfernen. Ich habe auch nichts dagegen, wenn

Wanderer einmal diese Steine besichtigen, da laut Forstgesetz der Wald nun sowieso Jedermann nach Möglichkeit zugänglich sein soll.

Der Grund, warum ich die beabsichtigte Unterschutzstellung dieser Felsgruppen entschieden ablehne ist der, weil ich darin eine Einschränkung meiner Grundrechte erblicke und mir mit großer Wahrscheinlichkeit Auflagen erteilt werden, die sich für mich und meine Nachfolger einmal sehr nachteilig auswirken könnten. Ich könnte über meinen eigenen Grund und Boden nicht mehr frei verfügen und müßte einen geeigneten Zugang schaffen, da ein unter Naturschutz gestelltes Objekt jederzeit und leicht erreichbar sein muß.

Abgesehen davon bin ich aber aufgeschlossen genug um zu wissen, daß man solche Felsgebilde der Nachwelt erhalten soll und diese nicht leichtfertig entfernt werden dürfen.

Ich bin gewillt, diese Natursteine der Nachwelt zu erhalten, aber nicht gewillt, sie unter Naturschutz stellen und mir Auflagen erteilen zu lassen."

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Schönbach hat in seiner Stellungnahme am 18.4.1977 erklärt, daß von der Gemeinde die Bedenken, bzw. der Wille der Grundeigentümer respektiert werde und sich daher jede weitere Stellungnahme erübrige.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung in Wien hat gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.

Zu den Bedenken der Grundeigentümer wird folgendes festgestellt:

Die derzeit bestehende Absicht, die Felsgruppe nicht zu sprengen, bzw. sonstwie zu entfernen, ist zwar sehr zu begrüßen, kann jedoch nicht als Garantie gewertet werden, da in den Besitzverhältnissen jederzeit eine Änderung eintreten kann. Die Befürchtung, daß den Grundeigentümern mit großer Wahrscheinlichkeit Auflagen erteilt werden könnten, die sich für sie und ihre Nachfolger einmal sehr nachteilig auswirken könnten, besteht nicht zu Recht, da mit der Naturdenkmalerklärung lediglich die Verpflichtung verbunden ist, die Kennzeichnung des Naturdenkmales durch die Behörde zu dulden. Die freie Verfügbarkeit über Grund und Boden wird in keiner Weise

beeinträchtigt und es ergibt sich auch für die Bewirtschaftung im unmittelbaren Umgebungsbereich laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten keine Erschwernis, da ja die forstwirtschaftliche Nutzung gestattet ist. Die Befürchtung der Grundeigentümer, daß ein geeigneter Zugang zur Felsgruppe geschaffen werden müßte, besteht ebenfalls nicht zu Recht, da das NÖ Naturschutzgesetz keine derartige Bestimmung enthält.

Da einerseits die beschriebene Felsgruppe laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten als gestaltendes Element des Landschaftsbildes und auch aus kulturellen Gründen besondere Bedeutung hat und andererseits das Erscheinungsbild und die Erhaltung der Felsgruppe maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt werden, war spruchgemäß die Naturdenkmalerklärung auszusprechen, wobei jedoch die forstwirtschaftliche Nutzung im unmittelbaren Umgebungsbereich mit Ausnahme von Sprengungen, Grabungen und Anschüttungen gestattet werden konnte, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Rechtsmittelbelehrung

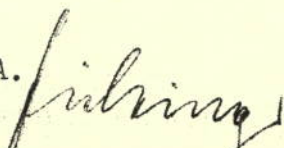
Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

H i n w e i s

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Stockinger e.h.

F.d.R.d.A.





Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. O.

Zl. IX/Sch-28/6-1977

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Zwettl, am 30. November 1977
Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gärber